

Sitzung vom 28. Februar 2007

267. Motion (Kinderbetreuungskosten als vom Einkommen abzugsberechtigte Kosten)

Die Kantonsrätinnen Regine Sauter, Zürich, Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, und Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil, haben am 27. November 2006 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage betreffend Änderung des Steuergesetzes zu unterbreiten, welche es ermöglicht, dass die effektiv anfallenden Kosten berufsbedingter familienexterner Kinderbetreuung im Vorschulalter in einem Umfang von bis zu maximal 80%, respektive Fr. 100 pro Kopf und Betreuungstag, von den Einkünften abgezogen werden können.

Begründung:

Heute sehen sich Eltern, die beide trotz Familie berufstätig bleiben oder nach einer gewissen Zeit wieder ins Erwerbsleben einsteigen wollen, verschiedensten Hürden gegenüber. Abgesehen davon, dass professionelle Kinderbetreuungseinrichtungen nach wie vor nicht überall in genügender Anzahl vorhanden sind, lohnt sich auch aus finanzieller Hinsicht für eine Familie eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile kaum: Unter Umständen werden die zusätzlichen Einnahmen durch die anfallenden Kinderbetreuungskosten, welche sich je nach Anzahl Kinder und Betreuungstagen bis zu mehreren tausend Franken pro Monat summieren können, sowie die höhere Steuerprogression, die sich für das Paar ergibt, gerade wieder aufgebraucht. In der Tat beweisen Studien, dass sich eine Erwerbsarbeit für Mütter kaum lohnt. Das heutige System setzt demnach ausschliesslich negative Anreize.

Nach wie vor sind es meistens die Frauen, welche aus solchen Gründen auf die Ausübung einer Berufstätigkeit verzichten. Dies ist weder sozialpolitisch noch volkswirtschaftlich sinnvoll. Verhindert wird zum einen, dass beide Elternteile massgeblich zum Familieneinkommen beitragen können, was – wie der Bericht zur Lage der Familie des Regierungsrates zeigt – die Problematik der Familienarmut wesentlich entschärfen würde. Zum anderen fehlt der Wirtschaft auf diese Weise ein gut ausgebildetes Arbeitskräftepotenzial, was gerade angesichts der demografischen Entwicklung wenig Sinn macht.

Die Abzugsfähigkeit der effektiv anfallenden Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern würde diese Problematik gleich in mehrfacher

Hinsicht entschärfen: Das ökonomische Nullsummenspiel der zusätzlichen Erwerbstätigkeit beider Elternteile fände nicht mehr statt, die Selbstverantwortung der Familie würde gestärkt und die Volkswirtschaft könnte von zusätzlicher Arbeitsleistung einer ganzen Gruppe von Personen profitieren. Da es nicht der Sinn ist, dass die Familien sich weder persönlich noch finanziell für die Kinderbetreuung engagieren, sollen die Kosten jedoch nur zu 80% abzugsfähig sein. Ebenfalls soll durch die Abzugsfähigkeit der Kosten von Kinderkrippen nicht ein falscher Anreiz in dem Sinn gesetzt werden, dass sich sehr gut verdienende Familien nur noch für exklusive Kinderkrippen mit übersteuren Tagesansätzen entscheiden, weshalb eine Einschränkung bezüglich der verrechenbaren Tagesansätze vorgesehen sein soll.

Vorerst sind Erfahrungen mit diesem Modell betreffend die familienexterne Kinderbetreuung im Vorschulalter zu sammeln. Bewährt es sich, wäre eine analoge Umsetzung für den Bereich der Volksschule zu prüfen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Regine Sauter, Zürich, Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, und Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Begehren, «die effektiv anfallenden Kosten berufsbedingter familienexterner Kinderbetreuung im Vorschulalter in einem Umfang von bis zu maximal 80%, respektive Fr. 100 pro Kind und Betreuungstag» zum Abzug zuzulassen, muss aus steuerrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Die schweizerischen Steuergesetze, einschliesslich des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), des gleich datierten Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und des zürcherischen Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1), unterscheiden zwischen Gewinnungskostenabzügen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen.

Nach der Rechtsprechung aller schweizerischen Steuergerichte, so auch des Zürcher Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts, stellen die Kosten für die Kinderbetreuung während der Erwerbstätigkeit der Eltern keine Gewinnungskosten aus dieser Tätigkeit dar; sie werden der persönlichen Lebenshaltung zugerechnet und können nicht als Berufskosten oder geschäftliche Aufwendungen geltend gemacht werden.

Sollen die Kosten für die Kinderbetreuung während der Erwerbstätigkeit der Eltern abgezogen werden können, wäre dafür ein besonderer, so genannter anorganischer oder – in der erwähnten Terminologie der Steuergesetze – allgemeiner Abzug zu schaffen. Die zulässigen allgemeinen Abzüge werden jedoch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden abschliessend aufgezählt; andere Abzüge sind nicht zulässig (Art. 9 Abs. 2 und 4 Satz 1 StHG). Ein Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung während der Erwerbstätigkeit der Eltern ist nicht vorgesehen.

Da somit diese Kosten weder als Gewinnungskosten noch in Form eines allgemeinen Abzugs geltend gemacht werden können, wurde seinerzeit, anlässlich der Totalrevision des zürcherischen Steuergesetzes, ein besonderer Sozialabzug geschaffen. Gemäss § 34 Abs. 3 StG in der Fassung vom 25. August 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2006, «können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a (Anmerkung: ein Kinderabzug) geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 6000 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- a) die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist;
- b) der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.»

Diese Lösung wurde zwar in der Lehre kritisiert; die Mehrheit der Kantone ist ihr jedoch gefolgt. Mit den Sozialabzügen, die zur Ausgestaltung der Steuertarife gehören und daher in die Tarifautonomie der Kantone fallen, werden Teile des Existenzminimums freigestellt. Im Rahmen eines Sozialabzugs für Kinderbetreuungskosten können daher höchstens solche Kosten berücksichtigt werden, soweit sie im Durchschnitt aller Fälle von Kinderbetreuung das Existenzminimum beeinflussen. Die Kantone, die der Lösung des Kantons Zürich gefolgt sind, sehen denn in der Regel tiefere Abzüge vor.

Ein Abzug, wonach die tatsächlichen Kosten für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter während der Erwerbstätigkeit der Eltern bis zu 80% bzw. Fr. 100 pro Kind und Betreuungstag – bei 220 Arbeitstagen im Jahr wären dies Fr. 22 000 – geltend gemacht werden könnten, würde jedoch den zulässigen Rahmen eines Sozialabzugs bei Weitem überschreiten. Hinzu kommt, dass eine steuerliche Bevorzugung der Kosten für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter gegenüber jenen der Betreuung von schulpflichtigen Kindern mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht zu vereinbaren ist.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 353/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi